haben, kommen nach Artikel 6 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17/64/EWG für die Finanzierung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in Betracht.

(2) In jedem Mitgliedstaat werden die am letzten Tag des Reiswirtschaftsjahres eingelagerten inländischen Rohreismengen mit Ausnahme des Rohreises aus der neuen Ernte wie folgt berücksichtigt:

a) Rohreismengen, die infolge einer obligatorischen Maßnahme eingelagert wurden: mit ihrer Gesamtmenge;

b) Rohreismengen, die im Rahmen einer Aktion zur Vermeidung von obligatorischen Maßnahmen eingelagert wurden: abzüglich eines Zwölftels des jährlichen Gesamtverbrauchs der Verarbeitungsbetriebe für den Inlandsbedarf.

Diese Verbrauchsmenge wird nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 17/64/EWG festgestellt.

(3) Diese Verluste oder Ausgaben errechnen sich in jedem Erzeugermitgliedstaat auf der Grundlage des Unterschieds zwischen

— dem für den letzten Monat des Reiswirtschaftsjahres für 100 Kilogramm Rohreis geltenden Interventionspreis in der Zone mit dem größten Überschuß, erhöht um den nachstehenden Betrag, und

— dem für den ersten Monat des darauffolgenden Reiswirtschaftsjahres in der gleichen Zone festgesetzten Richtpreis für diejenige Menge geschälten Reis, die diesen 100 Kilogramm Rohreis entspricht, wobei der Richtpreisaufwand der Umrechnungstabelle unter Berücksichtigung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte, bestimmt gemäß Artikel 7 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 16/64/EWG, berichtigt wird.

Der Betrag, um den der Interventionspreis erhöht wird, ist gleich:

— zweieinhalb monatlichen Erhöhungen des Interventionspreises bei den unter eine obligatorische Maßnahme fallenden Mengen,

— zwei monatlichen Erhöhungen des Interventionspreises bei Mengen, die unter eine Maßnahme fallen, mit der eine obligatorische Maßnahme ganz oder teilweise vermieden werden soll.

Der Betrag jeder monatlichen Erhöhung entspricht dem Durchschnittsbetrag der Erhöhungen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für die acht aufeinanderfolgenden Monate festgesetzt sind, in denen während des auslaufenden Wirtschaftsjahres die Preisstaffelung angewandt wird.

(4) Die nicht nach einer Gemeinschaftsentscheidung angelegten Sicherheitsvorräte werden durch den Fonds nicht finanziert.

Artikel 2

Der Beitrag des Fonds zu den Ausgaben eines Mitgliedstaats darf den für eine Finanzierung in Betracht kommenden Teil der tatsächlichen Ausgaben des betreffenden Mitgliedstaats nicht übersteigen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
B. W. BIESHEUVEL

VERORDNUNG Nr. 156/66/EWG DES RATES

vom 25. Oktober 1966

über die auf Gemische aus Getreide, Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) AB Nr. 130 vom 19. 7. 1966, S. 2464/66.

Das ordnungsgemäße Funktionieren der durch die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1] und durch die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [2] eingeführten Abschöpfungsregelung für den Handel mit Getreide, Reis und Bruchreis zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern erfordert, daß auf den Handel mit Gemischen aus Getreide, Reis und Bruchreis eine geeignete Regelung angewandt wird.

Die auf diese Gemische anzuwendende Abschöpfung ergibt sich aus der zolltariflichen Einstufung dieser Gemische, die grundsätzlich gemäß den allgemeinen Tarifierungsvorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs erfolgt.

Bei Gemischen aus Getreide, Reis und Bruchreis kann die zolltarifliche Einstufung nach diesen Vorschriften zu Schwierigkeiten führen; diese zolltarifliche Einstufung hat nämlich in bestimmten Fällen zur Folge, daß auf einzelne Gemische eine geringe Abschöpfung angewandt wird, obwohl sie einen erheblichen Prozentsatz an Erzeugnissen enthalten, für die eine hohe Abschöpfung gilt.

Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten sind besondere Bestimmungen über die Festsetzung der Abschöpfung auf Gemische aus Getreide, Reis und Bruchreis zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf Gemische aus zwei der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19 erfaßten Getreidearten ist diejenige Abschöpfung anzuwenden, die

— auf den gewichtsmäßig überwiegenden Bestandteil anwendbar ist, wenn dieser Bestandteil gewichtsmäßig mindestens 90 v.H. des Gemisches ausmacht;

— auf den Bestandteil mit der höchsten Abschöpfung anwendbar ist, wenn keiner der beiden Bestandteile gewichtsmäßig mindestens 90 v.H. des Gemisches ausmacht.

(2) Besteht ein Gemisch aus mehr als zwei der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19 erfaßten Getreidearten und machen mehrere dieser Getreidearten gewichtsmäßig jeweils mehr als 10 v.H. des Gemisches aus, so ist auf dieses Gemisch die höchste der für diese Getreidearten geltenden Abschöpfungen anzuwenden, selbst wenn diese Abschöpfung für mehrere dieser Getreidearten gleich ist.

Macht nur eine Getreideart gewichtsmäßig mehr als 10 v.H. des Gemisches aus, so ist die für diese Getreideart geltende Abschöpfung anzuwenden.

(3) Auf Gemische aus den in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19 erfaßten Getreidearten, die nicht unter die obigen Bestimmungen fallen, ist die höchste der für diese Getreidearten geltenden Abschöpfungen anzuwenden, selbst wenn diese Abschöpfung für mehrere dieser Getreidearten gleich ist.

Artikel 2

(1) Auf Gemische, die einerseits aus einer oder mehreren der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19 erfaßten Getreidearten und andererseits aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 16/64/EWG erfaßten Erzeugnisse bestehen, ist diejenige Abschöpfung anzuwenden, die auf den Bestandteil mit der höchsten Abschöpfung anwendbar ist.

(2) Auf Gemische, die entweder aus Reis verschiedener Gruppen oder Verarbeitungsstufen oder aus Reisarten, die zu einer oder mehreren Gruppen bzw. zu verschiedenen Verarbeitungsstufen gehören, und aus Bruchreis bestehen, ist diejenige Abschöpfung anzuwenden, die

— auf den gewichtsmäßig überwiegenden Bestandteil anwendbar ist, wenn dieser Bestandteil gewichtsmäßig mindestens 90 v.H. des Gemisches ausmacht;

— auf den Bestandteil mit der höchsten Abschöpfung anwendbar ist, wenn keiner der Bestandteile gewichtsmäßig mindestens 90 v.H. des Gemisches ausmacht.

Artikel 3

Falls die in den Artikeln 1 und 2 vorgesehene Methode der Festsetzung der Abschöpfung nicht angewandt werden kann, ist die Abschöpfung, die auf die in der vorliegenden Verordnung genannten Gemische anzuwenden ist, diejenige, die sich aus der zolltariflichen Einstufung dieser Gemische ergibt.

Artikel 4

Die Verordnung Nr. 139 des Rates über die auf Menggetreide anzuwendenden Abschöpfungen [3] wird aufgehoben.

---

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.
[2] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.
[3] AB Nr. 122 vom 21. 11. 1962, S. 2729/62.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
B. W. BIESHEUVEL

VERORDNUNG Nr. 157/66/EWG DES RATES

vom 25. Oktober 1966

zur Aufstellung einer ergänzenden Liste der Grunderzeugnisse, die als Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern dienen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung Nr. 52/64/EWG (2) ist die Liste der Grunderzeugnisse, die als Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern dienen, auf die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, für Schweinefleisch, für Eier und für Geflügelfleisch beschränkt.

Da die gemeinsame Marktorganisation für Reis seit dem 1. September 1964 und die gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch seit dem 1. November 1964 Anwendung finden, muß für diese drei Sektoren eine Liste der Grunderzeugnisse aufgestellt werden, um die Rückvergütung der Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern vom Verbuchungszeitraum 1964/1965 an nach der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen sogenannten Grunderzeugnis-Methode zu ermöglichen.

Nach dem genannten Artikel ist von dem Grundsatz auszugehen, daß unter Grunderzeugnis ein Erzeugnis zu verstehen ist, dessen Einfuhrbelastung nach eigenen Kriterien und nicht im Verhältnis zur Einfuhrbelastung eines anderen Erzeugnisses errechnet wird.

Nach Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (3) ist es zulässig, zur Festsetzung der Abschöpfungsbeträge bestimmte Erzeugnisse zu Gruppen zusammenzufassen und in jeder Gruppe ein Leiterzeugnis zu bestimmen, dessen Abschöpfungsbetrag für die anderen Erzeugnisse der Gruppe gilt, es sei denn, daß bestimmt wird, daß der Abschöpfungsbetrag der anderen Erzeugnisse von dem des Leiterzeugnisses abzuleiten ist.

Für bestimmte in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis e) der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannte Erzeugnisse sind in Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates (4) dreizehn Warengruppen sowie die entsprechenden Leiterzeugnisse festgelegt.

Die Abschöpfungsbeträge der verschiedenen Leiterzeugnisse werden nach eigenen Kriterien festgesetzt; die Leiterzeugnisse entsprechen damit der Begriffsbestimmung der Grunderzeugnisse und sind daher als solche anzusehen.

In den Wirtschaftsjahren 1965/1966 und 1966/1967 gelten für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 E VIII des Anhangs II der Verordnung Nr. 111/64/EWG gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 46/65/EWG des Rates (5) und gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 37/66/EWG des Rates (6) die gleichen Abschöpfungsbeträge wie für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 E VII des genannten Anhangs; daher ist als Grunderzeugnis für diese beiden Tarifnummern vom Verbuchungszeitraum 1965/1966 des Fonds an nur das Leiterzeugnis der Tarifnummer 04.04 E VII zu bestimmen.

Für Tilsiter und Cheddar werden die Abschöpfungsbeträge nach eigenen Kriterien berechnet; diese

(1) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) AB Nr. 72 vom 9. 5. 1964, S. 1149/64.
(3) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(4) AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.
(5) AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 748/65.
(6) AB Nr. 61 vom 31. 3. 1966, S. 884/66.